

Satzung des Tanzsportkreis Goldstein e.V. vom 27.03.2014, geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 29. Oktober 1977 gegründete Verein führt den Namen Tanzsportkreis Goldstein e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
Er ist unter VR 7189 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch festgelegte Übungs- und Trainingsstunden sowie durch Teilnahme an Tanzturnieren.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Hessischer Tanzsportverband e.V. (HTV)
- b) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)
- c) Landessportbund Hessen e.V. (LSBH)

§ 5 Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder:

1. Aktive (sporttreibende) Mitglieder
2. Passive (nichtsporttreibende) Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können die Mitgliedschaft beantragen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren, wie sie in der Beitragsordnung geregelt sind.
3. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören, an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
4. Anträge auf Aufnahme in den Verein als aktives oder passives Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
7. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
8. Mit dem Eintritt in den Verein als aktives/sporttreibendes Mitglied und der Zahlung des Beitrages ist das Mitglied berechtigt, an dem angebotenen Tanztraining – entsprechend des gewählten Beitrages/ der gewählten Mitgliedschaft – teilzunehmen.
9. Vereinsämter sind Ehrenämter.
Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
Überschreiten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des Vereines nach §12 (2-3), so können Mitarbeiter gegen Vergütung bestellt werden, oder den ausführenden Ehrenamtsinhabern eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über Vergütungen und entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.
Vergütungen über den im § 3 Nr. 26 a EStG festgelegten Betrag, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung, Ausschluss oder Tod.
11. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. Mitglied.
12. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft zustimmen.
13. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ausscheiden werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.
14. Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens zweimal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
15. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche TSK-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den TSK abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der TSK im Übrigen nicht verpflichtet wird.
16. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder können vom Vorstand in einer Vereinsordnung niedergelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung vom Vertreter gemäß §9.2 geleitet.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
7. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
8. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen die Wahl des Jugendwarts - vorzunehmen. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - 2.1 dem Vorsitzenden,
 - 2.2 dem Vorstand Finanzen,
 - 2.3 dem Vorstand Schriftführung,
 - 2.4 dem Vorstand Sport (optional)
 - 2.5 dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (optional) und
 - 2.6 dem Jugendwart (optional).

3. Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind neben dem Vorsitzenden alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwarts.
5. Die Vertretung des Vorsitzenden übernehmen die Vorstandsmitglieder in der unter §9.2 aufgeführten Reihenfolge.
6. Vertreten wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwarts von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
9. Vorstandsmitglied kann jedes aktive, passive oder Ehrenmitglied werden, wenn es zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.
10. Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
11. Die Amtszeit der anstelle der abberufenen Mitglieder gewählten Mitglieder des Vorstandes endet gleichzeitig mit der Amtszeit der nicht abberufenen Mitglieder.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl für diese Position vorgenommen werden.
13. Scheiden zwei oder mehr geschäftsführende Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des Gesamtvorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.
14. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter gemäß § 9.2 einberufen.
15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie in § 9.2 aufgeführt sind.
16. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
17. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um die Kooperation und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln.
18. Der Vorstand kann für die Erledigung definierter Aufgabenbereiche Kommissionen einsetzen oder Beauftragte hinzuziehen.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden für ein Jahr gewählt.
5. Für die Jugendversammlung gelten §§ 7 und 8 der Satzung.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 12 Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes entscheiden, dass die aktiven Mitglieder (§ 5.1) den Verein durch Einbringung von Pflichtstunden unterstützen oder stattdessen eine Ausgleichszahlung leisten. Diese Pflicht ist mit der Ausübung von Ämtern nach § 9 (2) der Satzung erfüllt.
3. Über die Höhe der Pflichtstunden bzw. Ausgleichszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Details werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag und Aufnahmegebühr festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Es kann im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss, als mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder zu erreichen ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung neben dem Jahresbeitrag einmal pro Jahr die Erhebung einer einmaligen Umlage von den aktiven Mitgliedern beschließen. Diese Umlage kann maximal bis zu einer Höhe erhoben werden, die einem Jahresbeitrag entspricht.

§ 13 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und die
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse), auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.

3. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nur Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, haben Zugriff auf personenbezogene Mitgliederdaten.
4. Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, Durchführung von Veranstaltungen, Ergebnisse von Wettbewerben etc. öffentlich bekanntmachen. Dabei können u.U. personenbezogene Mitgliederdaten, Texte, Bilder und Filme veröffentlicht werden.
Bringt ein Mitglied schriftlich Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vor, unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied bis auf Widerruf eine weitere Veröffentlichung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Sportbund, Haus des Sports (mit allen Organisationen) , 60528 Frankfurt am Main, Otto-Fleck-Schneise 12, zur Unterstützung Sportverletzter zu.

§16 Inkrafttreten

Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.2014 von der erforderlichen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Diese Satzung erlangt Rechtsgültigkeit mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Frankfurt am Main.